



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 330-331)**
Titel **Gesetz betreffend das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen.**
Ordnungsnummer
Datum 04.03.1894

[S. 330] § 1. Am Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, an der Auffahrt, am Pfingstmontag und an beiden Weihnachtstagen ist die Arbeit in den Fabriken gleich wie an den Sonntagen untersagt. An dem einem Festtage vorangehenden Werktag darf die Dauer der regelmässigen Arbeit nicht mehr als zehn Stunden betragen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,
nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 4. März 1894 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	86451
Eingegangene Stimmzeddel	62750
Annehmende sind	45701
Verwerfende [sind]	5489
Ungültige Stimmen	24
Leere [Stimmen]	11536

beschliesst: // [S. 331]

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen
– wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. März 1894.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
J. Lutz.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.12.2015]